

Fotorecht

Herzlich willkommen

Urheberrecht

Der Urheberrechtsschutz entsteht im Moment der Erschaffung des Werkes, eine formale Registrierung o.ä. ist nicht erforderlich

– bei Fotografie im Moment der Belichtung eines Datenträgers

Das Urheberrecht endet **70 Jahre nach dem Tod** des Urhebers

Inhaber des Urheberrechts ist der Schöpfer des Werkes (§ 7 UrhG).

Der Schöpfer ist immer eine natürliche Person, denn juristische Personen können keine Werke erschaffen.

Nicht Inhaber des Urheberrechts ist der Auftraggeber bzw. Arbeitgeber des Schöpfers. Der Urheber kann aber vertraglich verpflichtet sein, Nutzungsrechte einzuräumen

Inspiration

Ideen entstehen nicht immer aus dem „Nichts“

Nicht jede Anlehnung an ein fremdes Werk ist verboten

Abgrenzung: Bearbeitung oder freie Benutzung

Bearbeitung:

Bearbeitung / Umgestaltung eines bestehenden Werkes

Zustimmungspflichtig

Freie Benutzung

Gegenüber Ursprungswerk selbständig

Erlaubnis

Übersicht freie Benutzung

1. Original ein Werk im Sinne des UrhG

Übernahme bloßer Ideen ist frei

2. Umfang der Übernahme

„Verblässen - Theorie“

Kein relevanter Umfang der Nutzung

Übereinstimmungen sind entscheidend

3. Innere Abstand

Beurteilung nach den Gesamtumständen

„Wesen des älteren Werks wird überlagert“

„anti-thematische“ Auseinandersetzung - Parodie

Grundsatz

OLG Hamburg Az. 3 U 302/94

Bei einem Lichtbildwerk ist das fotografische Motiv grundsätzlich nicht geschützt

OLG Hamburg: - 3 U 140/95

Nicht auf den Einfall kommt es an, sondern auf seine schöpferische Umsetzung kommt es an.

Nicht geschützt ist der Einfall, einen weiblichen Akt von vorn, auf einem Stuhl sitzend, in der Bildmitte vor einem großflächig gegliederten Hintergrund darzustellen. Ohne Schutz bleibt auch eine bestimmte "Pose".

Urteile

Verneint: Wackerbarth - Rote Coach (LG Köln, z. 14 O 613/12).

Urheberrechtsschutz für wiederkehrende Motive eines Fotografen (hier: rote Couch in ungewöhnlichen Umgebungen)

Für die Frage, ob Motive einer Werbekampagne, in welcher eine blaue Couch in ungewöhnlichen Situationen dargestellt werde, Urheberrechte verletze, müssten die einzelnen Bildmotive geprüft und miteinander verglichen werden.

Ein Schutz ist für ein ungewöhnliches Motiv nicht automatisch gegeben, denn in der Auswahl eines Gegenstandes liege noch keine schutzfähige Schöpfung.

Urteile

Verneint: Sprung in die Freiheit (LG Hamburg Az.: 308 O 114/08)

Zwar genieße das Bild urheberrechtlichen Schutz, jedoch sei die Kunst-Plastik ein neues Werk, das durch eine zulässige, freie Bearbeitung entstanden sei. Die Plastik weise individuelle Züge des Künstlers auf, so dass es sich um eine selbständige, schöpferische Leistung handle.

Urteile

Verneint: LG Hamburg: Az. 308 O 114/08

Der urheberrechtliche Schutz eines Lichtbildwerkes beschränkt sich nicht allein auf die Motivwahl, sondern auf das mit den Mitteln der Fotografie geschaffene Gesamtbild. Eine rechtsverletzende Übernahme eines Motivs kommt in erster Linie dann in Betracht, wenn der Fotograf das Motiv selbst in einer urheberrechtlichen Schutz begründenden besonderen Weise arrangiert hat und dieses Arrangement mit seinen prägenden schutzbegründenden Gestaltungselementen nachgestellt worden ist mit der Folge, dass der künstlerische Gehalt des nachgemachten Fotos mit dem der Vorlage übereinstimmt.

Urteile

Bejaht Urheberrecht OLG Köln vom 05.03.1999 - 6 U 189/97

Weist das streitgegenständliche Foto aber die wesentlichen, das W.-Foto prägenden Gestaltungsmerkmale auf, und folgt daraus zugleich, dass das von W. geschaffene Werk nicht nur als Anregung zu eigenem künstlerischem Schaffen gedient hat, sondern von ihm mit geringen Abwandlungen in seinen maßgeblichen Merkmalen übernommen worden ist, wäre eine andere Beurteilung allenfalls dann geboten, wenn die in Rede stehende Pose tatsächlich, wie die Beklagten geltend machen, im modernen Ballett weithin verbreitet und üblich wäre.

Urteile

Bejaht Urheberrecht LG Düsseldorf 12 O 34/05 :

Eine Fotografie kann auch dadurch in unzulässiger Weise vervielfältigt werden, dass das fotografierte Objekt nachgestellt und erneut fotografiert wird. Wird bei dem Nachstellen einer bereits vorhandenen Fotografie die in der Vorlage verkörperte schöpferische Leistung übernommen, handelt es sich um eine Vervielfältigung in Form der Bearbeitung, (...) Alle Gestaltungselemente, die den Gesamteindruck des Bildes "XY" prägen und seine schöpferische Leistung ausmachen, sind im Werbefoto der Beklagten übernommen.

Urteile

„Abmalen“ eines Fotos – Verstoß gegen Urheberrecht

LG München I, Gz: 21 O 17164/85:

Das Abmalen eines wesentlichen Ausschnittes eines Fotos stellte eine zustimmungsbedürftige Vervielfältigung und abhängige Bearbeitung dar.

LG Hamburg, 12.6.1992, Gz: 324 O 697/91

Die Benutzung einer Fotografie als Vorlage für eine Illustration ist unzulässig, wenn das Foto in allen wesentlichen Details zum Gegenstand einer anders gearteten Nachbildung übernommen wird.

Aktuell: Gesichter des John Malkovich



www.hoesmann.eu

Fotocollage

Alle Fotografien sind unabhängig von der Größe geschützt

Fotocollage ist keine neue Werkschöpfung
Original ist weiterhin erkennbar

Auch kleinste Teile sind urheberrechtlich geschützt

Individualität der Vorlage verblasst nicht,
sofern es in dem neu geschaffenen Werk noch zum Vorschein kommt.

Personenfotos

Personen sind durch das allg. Persönlichkeitsrecht geschützt

rechtswidrige Veröffentlichungen können eine Straftat sein, § 33 KunstUrhG
auch ohne Veröffentlichungsabsicht Persönlichkeitsrechtsverletzung

OLG Dresden, 16.04.2010 - 4 U 127/10, 4 U 127/10

Zur satirischen Nacktdarstellung einer Person der Zeitgeschichte

Herzlichen Dank für Ihre Aufmerksamkeit!

Kanzlei Hoesmann

Medienrecht Urheberrecht Wirtschaftsrecht

Tim Hoesmann
Rechtsanwalt

Storkower Str. 158
10407 Berlin

Telefon: 030 – 956 07 177

th@hoesmann.eu

Internet:
hoesmann.eu

facebook.com/hoesmann
twitter.com/medienrechtler

xing.com/profile/TimM_Hoesmann



www.hoesmann.eu